

219. Festlegung der Übergangsbestimmung des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten über die Ausnahme vom Erfordernis zur Absolvierung der fachübergreifenden mündlichen Prüfung über die Module 2.12, 2.13, 2.15 und 2.16 im Diplomstudium Zahnmedizin sowie im Diplomstudium Humanmedizin

In Ergänzung zu den Studienplänen für die Diplomstudien der Zahnmedizin, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 23.06.2026, Studienjahr 2025/2026, 46. Stück, Nr. 183, sowie der Humanmedizin, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 23.06.2026, Studienjahr 2025/2026, 45. Stück, Nr. 182, wird folgende Ausnahmebestimmung vom Erfordernis zur Absolvierung der fachübergreifenden mündlichen Prüfung über die Module 2.12, 2.13, 2.15, und 2.16 als Übergangsbestimmung im Sinne von Pkt. 5 des Studienplans für das Diplomstudium der Zahnmedizin bzw. Pkt. 6. des Studienplans für das Diplomstudium der Humanmedizin festgelegt:

1. Ausnahmebestimmung

Sämtliche bereits im Studium befindliche Studierende des Diplomstudiums der Zahnmedizin sowie der Humanmedizin, die mit Ende des Wintersemesters 2026/2027 alle Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes des betreffenden Studiums als auch die KMP 4A positiv absolviert haben, sind vom Erfordernis der Absolvierung der fachübergreifenden mündlichen Prüfung über die Module 2.12, 2.13, 2.15 und 2.16 ausgenommen.

2. Inkrafttretensbestimmung

Diese Festlegung tritt mit 01.10.2026 in Kraft.

Ao.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingner, MME
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
